

29.09.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Ersetzung der Fragestunde durch eine Regierungsbefragung**“

Antrag der Fraktion der AfD  
Drucksache 17/5633

Die Fraktion der AfD beantragt, den Antrag wie folgt zu ändern:

## **I. Beibehaltung der Fragestunde bei gleichzeitiger Verkürzung derselben**

### 1. Der bisherige Titel des Antrags

„Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Ersetzung der Fragestunde durch eine Regierungsbefragung“

wird durch den Titel

„Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Einführung einer Regierungsbefragung“

ersetzt.

### 2. Nummer 1 des Antrags wird zu Nummer 2, Nummer 2 des Antrags wird zu Nummer 3 und Nummer 3 des Antrags wird zu Nummer 4.

### 3. Vor der neuen Nummer 2 des Antrags wird eine neue Nummer 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter ‚60 Minuten‘ durch die Wörter ‚40 Minuten‘ ersetzt.“

### 4. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden die Wörter

„§ 94 wird geändert und wie folgt neu gefasst“

Datum des Originals: 29.09.2021/Ausgegeben: 29.09.2021

durch die Wörter

„Nach § 94 wird ein neuer § 94a eingefügt“

ersetzt.

5. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags wird der bisherige Titel „§ 94 Regierungsbefragung“ durch den Titel „§ 94a Regierungsbefragung“ ersetzt.

6. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags wird der bisherige § 94 Absatz 2 Satz 2

„Die Regierungsbefragung kann entfallen, wenn sich in einer Plenarwoche der Landtag konstituiert, den Ministerpräsidenten wählt oder Beratungen des Landtags über den Landeshaushalt stattfinden.“

durch den Satz

„Die Regierungsbefragung kann entfallen, wenn sich in einer Plenarwoche der Landtag konstituiert, er den Ministerpräsidenten wählt, Beratungen des Landtags über den Landeshaushalt stattfinden oder eine Fragestunde gemäß § 94 stattfindet.“

ersetzt.

7. Unter der neuen Nummer 3 des Antrags wird der Satz

„Die Aussprache kann auch zur Antwort der Landesregierung auf eine Frage aus der Regierungsbefragung (§ 94) beantragt werden, wenn sich in der Regierungsbefragung ein allgemeines aktuelles Interesse bei der Beantwortung dieser Frage ergeben hat.“

durch den Satz

„Die Aussprache kann auch zur Antwort der Landesregierung auf eine Frage aus der Fragestunde (§ 94) oder Regierungsbefragung (§ 94a) beantragt werden, wenn sich in der Regierungsbefragung ein allgemeines aktuelles Interesse bei der Beantwortung dieser Frage ergeben hat.“

ersetzt.

## **II. Einleitender Vortrag bei der Regierungsbefragung nur auf Verlangen der Landesregierung**

1. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags wird der § 94a Absatz 5 Satz 1

„Die Regierungsbefragung beginnt mit dem Vortrag des Ministerpräsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dem Vortrag eines anderen Mitglieds der Landesregierung zu einem Gegenstand der Verwaltung des Landes oder der Landespolitik.“

durch den Satz

„Die Regierungsbefragung kann auf Verlangen der Landesregierung mit dem Vortrag des Ministerpräsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dem Vortrag eines anderen Mitglieds

der Landesregierung zu einem Gegenstand der Verwaltung des Landes oder der Landespolitik beginnen.“

ersetzt.

2. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden im § 94a Absatz 6 Satz 1 die Wörter „im Anschluss an den Vortrag“ gestrichen.

### **III. Anpassung von Zeitvorgaben in der Regierungsbefragung**

1. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden im § 94a Absatz 2 Satz 3 die Wörter „60 Minuten“ durch die Wörter „90 Minuten“ ersetzt.
2. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden im § 94a Absatz 7 Satz 2 die Wörter „dürfen eine Dauer von 45 Sekunden“ durch die Wörter „sollen eine Dauer von einer Minute“ ersetzt.
3. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden im § 94a Absatz 8 Satz 3 die Wörter „darf 75 Sekunden nicht überschreiten“ durch die Wörter „soll 90 Sekunden nicht überschreiten“.
4. Unter der neuen Nummer 2 des Antrags werden im § 94a Absatz 9 Satz 2 die Wörter „unter Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 6“ nach dem Wort „bevorzugt“ eingefügt.

### **IV. Aufforderung zur Selbstverpflichtung an die Landesregierung**

Der Satz

„Die in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 2017 beschlossene Geschäftsordnung (Drucksache 17/1) wird wie folgt geändert:“

wird durch folgende Sätze ersetzt:

- „I. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich in Anlehnung an die Praxis der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag in seiner 19. Wahlperiode zu verpflichten, an der neu einzuführenden Regierungsbefragung im Landtag entsprechend der Bestimmungen der Geschäftsordnung teilzunehmen und mitzuwirken.“
- II. Die in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 2017 beschlossene Geschäftsordnung (Drucksache 17/1) wird wie folgt geändert:“

### **Begründung:**

Zu I.

Sowohl im Rahmen der schriftlichen Anhörung als auch den Ausschussberatungen hat sich der Vorschlag herauskristallisiert, dass es zunächst sinnvoller wäre, die Fragestunde als bereits bestehendes Instrument nicht durch die Regierungsbefragung zu ersetzen, sondern die Fragestunde beizubehalten und die Regierungsbefragung zusätzlich zur Fragestunde als neues Instrument zu etablieren. In einer Erprobungsphase würden so beide Instrumente zunächst parallel existieren.

Gleichzeitig wird der Anmerkung des Bundestagsdirektors a.D. Prof. Dr. Wolfgang Zeh Rechnung getragen, dass auf Bundesebene trotz des parallelen Fortbestehens von Fragestunde und Regierungsbefragung die Dauer der Fragestunde verkürzt wurde. Der Praxis auf Bundesebene wird tendenziell gefolgt, indem die Dauer der Fragestunde von 60 auf 40 Minuten verkürzt wird.

Zu II.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurde kritisiert, dass der einleitende Vortrag der Landesregierung zu Beginn der Regierungsbefragung als obligatorisches Element konzipiert war. Der Kritik und dem Hinweis auf die Praxis auf der Bundesebene Rechnung tragend wird der einleitende Vortrag zu einem optionalen Element umgestaltet, der nur auf Verlangen der Landesregierung erfolgt.

Zu III.

Durch Soll-Bestimmungen wird den Hinweisen im Rahmen der schriftlichen Anhörung Rechnung getragen, dass die Frage- und Antwortzeit flexibler gestaltet werden sollte. Auch wird dem Hinweis Rechnung getragen, dass bei einer Dauer der Regierungsbefragung von nur 60 Minuten die gesamte Zeit von den Fraktionsvorsitzenden aufgebraucht werden könnte, indem die Höchstdauer der Regierungsbefragung auf 90 Minuten angehoben wird. Es erfolgt ebenfalls eine Klarstellung zum bevorzugten Aufruf von Abgeordneten aus der vorangegangenen Regierungsbefragung, die wegen Zeitablaufs nicht zum Zuge kamen.

Zu IV.

Es besteht ein nicht abschließend geklärt juristischer Streitstand zu der Frage, ob und wenn ja auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage die Landesregierung durch Geschäftsordnungsrecht dazu verpflichtet werden kann, an der hier vorgeschlagenen Form der Regierungsbefragung teilzunehmen und mitzuwirken.

Die Praxis auf Bundesebene zeigt, dass diese Debatte eher akademischer Natur ist, da die Landesregierung in der Regel den Wünschen der Mehrheit im Landtag nachkommen wird. Daher wird der Geschäftsordnungsänderung eine Aufforderung an die Landesregierung vorangestellt, sich selbst zur Teilnahme und Mitwirkung an der Regierungsbefragung in der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form zu verpflichten. Weitergehende Überlegungen hierzu wären erst für den unwahrscheinlichen Fall angezeigt, wenn die Landesregierung sich der Aufforderung des Landtags verweigern würde.

Sven Tritschler

und Fraktion